

## **Beschluss:**

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken sowie Hinweise, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1 – 4).
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. gefassten Einzelbeschlüsse und der sich daraus ergebenden Änderung(en) für die Klarstellungssatzung beschließt der Rat gemäß § 34 Abs. 6 und der § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats durchzuführen.
3. Die Begründung wird in der Überschrift gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 2a BauGB aufgestellt/umbenannt und enthält auch die Angaben gem. § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB.
4. Das hydrogeologische Gutachten ist nicht mehr Bestandteil des weiteren Verfahrens, da durch den verlegten Schmutz- und Regenwasserkanal nunmehr das gesamte anfallende Niederschlagswasser an den Regenwasserkanal angeschlossen werden muss (§ 53 Abs. 1 c LWG). Die Ziffer 6 der Begründung wird daher neu gefasst, indem darin auf diese gesetzliche Abwasserüberlassungspflicht abgestellt wird.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.